

Paper-ID: VGI_195115



50 Jahre technisches Doktorat

Hans Rohrer ¹

¹ *Technische Hochschule in Wien*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **39** (5), S. 129–136

1951

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Rohrer_VGI_195115,  
Title = {50 Jahre technisches Doktorat},  
Author = {Rohrer, Hans},  
Journal = {{\u}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen},  
Pages = {129--136},  
Number = {5},  
Year = {1951},  
Volume = {39}  
}
```



ÖSTERREICHISCHE ZEITSCHRIFT FÜR VERMESSUNGSWESEN

Herausgegeben vom
ÖSTERREICHISCHEN VEREIN FÜR VERMESSUNGSWESEN

Offizielles Organ

des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (Gruppe Vermessungswesen),
der Österreichischen Kommission für Internationale Erdmessung und
der Österreichischen Gesellschaft für Photogrammetrie

REDAKTION:

Hofrat Prof. Dr. h. c. mult. E. D o l e ž a l,
Präsident i. R. Dipl.-Ing. K. L e g o und o. ö. Professor Dipl.-Ing. Dr. H. R o h r e r

Nr. 5

Baden bei Wien, Ende Oktober 1951

XXXIX. Jg.

50 Jahre technisches Doktorat

Von J. R o h r e r

Ein Lustrum ist seit dem denkwürdigen Tag verstrichen, an dem den technischen Hochschulen in Österreich das Promotionsrecht verliehen wurde. Durch diese Verfügung war erst die volle Gleichstellung der technischen Hochschulen mit den Universitäten vollzogen, die bis dahin nur dem Namen nach bestanden hatte.

Ein langer und mühevoller Weg war notwendig bis zur Erreichung dieses Zieles. Ein kurzer Rückblick auf die Entwicklung der österreichischen technischen Hochschulen möge über diesen Werdegang näheren Aufschluß geben.

Die erste Verfassung des k. k. polytechnischen Instituts in Wien vom Jahre 1816 sah noch keine abschließenden Prüfungen beim Verlassen der Anstalt vor. Ein Erfolg konnte nur durch Einzelprüfungen nach Schluß der Vorlesungen, und zwar durch Semestral- und Jahresprüfungen nachgewiesen werden, doch bestand kein Zwang zur Ablegung dieser Prüfungen. Schüler, welche ohne eine Prüfung abzulegen die Vorlesungen ordentlich besucht hatten, erhielten ein Frequentationszeugnis, das den Beisatz enthielt „ohne sich einer Prüfung zu unterziehen“. Im Jahre 1843 wurden die Semestralprüfungen abgeschafft und nur mehr Jahresprüfungen abgehalten.

Zwar hatte schon im Jahre 1817 der Organisator des k. k. polytechnischen Instituts in Prag G e r s t n e r den Wunsch nach Einführung von Staatsprüfungen geäußert und außerdem strenge Prüfungen nach Art der Universitätsrigorosen zur Erlangung akademischer Grade beantragt. Es dauerte aber noch fünf Jahrzehnte, bis dieser Gedanke teilweise Verwirklichung fand.

Das Prinzip der Lehr- und Lernfreiheit, das dem Hochschulbetrieb in der liberalen Aera zugrunde lag, konnte ohne entsprechende Prüfungsvorschriften,

die für den Studierenden den Anreiz zu einem regelmäßigen Studiengang bilden, leicht zu nachteiligen Folgen führen. Während es für die Universitätshörer derartige Vorschriften gab, konnten die Techniker nur Prüfungen aus einzelnen Gegenständen ablegen. Der Nachweis über das vollendete Studium bestand daher in einer Reihe von Einzelprüfungszeugnissen, deren Gegenstände und Anzahl nach der Wahl und dem Eifer der Studierenden verschieden war. Es war daher keine Sicherheit vorhanden, daß in der Ausbildung die wichtigen und schwierigen Gegenstände entsprechend berücksichtigt wurden.

Nachdem Ansätze einer Reorganisation des technischen Unterrichtes nach dem Jahre 1848 ins Stocken gerieten, wurde im Jahre 1863 in einem Entwurf eines Organisationsstatutes des Wiener Professorenkollegiums beantragt, neben den Jahresprüfungen am Schlusse der Studienzzeit abschließende Staatsprüfungen einzuführen, um einen verlässlichen Maßstab für die Befähigung der absolvierten Hörer zu gewinnen. Die Bezeichnung Staatsprüfung war gewählt worden, um die Bedeutung der in Aussicht genommenen Prüfung zur Erlangung einer öffentlichen Stellung zum Ausdruck zu bringen.

Diesen Bestrebungen wurde im Jahre 1867 nur teilweise Rechnung getragen, indem die abschließenden Prüfungen über die vorbereitenden und Ausgangsfächer als „strenge Prüfungen zur Erlangung eines Diploms“ provisorisch eingeführt wurden. Die Einführung dieser strengen Prüfungen bewährte sich jedoch nicht, weil sie wohl äußerst große Anforderungen an die Kandidaten stellten und einen bedeutenden Zeit- und Kostenaufwand erforderten, mit dem Diplom aber kein akademischer Grad oder sonstige konkrete Rechte, nicht einmal die Berechtigung zur Erlangung der behördlichen Autorisation als Ziviltechniker, sondern nur die Möglichkeit der Habilitation als Privatdozent verbunden waren.

Die Professorenkollegien der technischen Hochschulen haben sich in der Folgezeit für die Gleichstellung dieser diplomierten Techniker mit den Doktoren der Universität eingesetzt und betont, daß das Recht der Graduierung seit jeher den Hochschulen zukomme und von den Universitäten allein nur so lange beansprucht werden könne, als neben ihnen keine anderen Hochschulen bestünden. Es gebe neben Doktoren der Rechte, der Philosophie, der Theologie und der Medizin Doktoren der verschiedensten Wissenszweige, z. B. der Chemie, der mathematischen Wissenschaften und der Naturwissenschaften. Nicht die Art der Wissenschaft, sondern die darin erstiegene Stufe neben dem erforderlichen Maß allgemeiner Bildung gebe die Berechtigung zur Graduierung. Studierende mit abgelegter Diplomprüfung hätten Studien hinter sich, welche sowohl hinsichtlich der Dauer als auch der Gründlichkeit hinter den Universitätsstudien nicht zurückständen und hätten daher den unbedingten Anspruch auf dieselben Rechte wie die Graduierten der Universitäten.

Im Februar 1871 fand im Ministerium für Kultus und Unterricht eine Konferenz wegen Feststellung der mit den Diplomen zu erteilenden Begünstigungen statt, ohne zu einem positiven Ergebnis zu kommen.

Mit dem Gesetz vom 10. April 1872 wurden die „strengen Prüfungen zur Erlangung eines Diploms“ definitiv eingeführt, jedoch den diplomierten Technikern neuerlich nur das Recht zuerkannt, daß für die Habilitation als Privatdozent das

Doktordiplom durch eine abgelegte strenge Prüfung einer Fachschule ersetzt werden könne.

Die Zahl derjenigen, welche sich zu den strengen Prüfungen meldeten, war deshalb nach wie vor sehr gering.

Auch die Titelfrage der absolvierten und der diplomierten Techniker wurde wieder aufgerollt. Der „Österreichische Ingenieur- und Architektenverein“ schlug 1868 für die Absolventen, welche die strengen Prüfungen erfolgreich bestanden hatten, den Titel „diplomierter Ingenieur des k. k. polytechnischen Instituts in Wien“ vor. Das Professorenkollegium trat für eine Charakterisierung des Fachstudiums im Titel ein und beantragte die Bezeichnungen „diplomierter Ingenieur, Architekt, Maschinenbauingenieur, Chemiker des k. k. polytechnischen Instituts in Wien“, welche Titel das Ministerium für Kultus und Unterricht mit Erlaß vom 25. Februar 1869, Zl. 860, genehmigte.

Interessant ist, daß dieser Antrag des Professorenkollegiums nicht einstimmig gefaßt wurde. Eine Minorität gab der Anschauung Ausdruck, daß mit dem Titel „Ingenieur“ nach dem allgemeinen Sprachgebrauch äußerst freigebig vorgegangen werde und er für den mit der höchsten wissenschaftlichen Ausbildung in seinem Fache ausgestatteten diplomierten Techniker nicht geeignet sei. Dagegen sei mit dem Titel „Doktor“ der Begriff der Diplomswerbung seit altersher verbunden und er konnte stets nur von Hochschulen verliehen werden; das unbedingte Festhalten an der Forderung einer gewissen klassischen Bildung für den Begriff eines Doktors sei aber in der Gegenwart nicht mehr gerechtfertigt.

Dieses Minoritätsvotum zeigt, daß in der damaligen Zeit, wo in technischen Fachkreisen noch allgemein eine Abneigung gegen den Dokortitel bestand, einige akademische Kreise sich schon mit ihm befreundet hatten.

In der folgenden Zeit machte sich eine starke Strömung für einen gesetzlichen Schutz des Titels „Ingenieur“ geltend, doch mehrten sich in akademischen Kreisen die Anhänger des Dokortitels.

Da die Institution der Diplomprüfungen den gehegten Erwartungen nicht entsprochen hatte, ergriff das Unterrichtsministerium mit Erlaß vom 8. Jänner 1877, Zl. 331, selbst die Initiative zur Einführung von Staatsprüfungen an den technischen Hochschulen. Nach Einholung von Gutachten der Professorenkollegien der technischen Hochschulen wurde eine am 30. Jänner 1878 beginnende Enquete unter Vorsitz des Unterrichtsministers abgehalten, als deren Ergebnis am 12. Juli 1878, Zl. 10.591, die „Verordnung betreffend die Regelung des Prüfungs- und Zeugniswesens an den technischen Hochschulen“ erschien, mit welcher unter anderem die näheren Bestimmungen für die Abhaltung von Staatsprüfungen, und zwar einer ersten allgemeinen Staatsprüfung und einer zweiten oder Fachprüfung sowie von Einzelprüfungen getroffen wurden.

Trotz der Einführung dieser Staatsprüfungen wurden aber die strengen Prüfungen zur Erlangung eines Diploms nicht aufgelassen. Bei Handhabung der erlassenen Staatsprüfungsordnung machten sich Wünsche nach Abänderung einzelner Bestimmungen geltend, denen das Unterrichtsministerium nach gründlichen Beratungen durch die Verordnung vom 30. März 1900, RGBl. Nr. 73, Rechnung trug.

Im Jahre 1880 hatte sich das Professorenkollegium wiederholt mit den mit den Staats- und Diplomprüfungen an den technischen Hochschulen zu verbindenden Begünstigungen befaßt. Prof. Dr. Josef F i n g e r hatte in einem Referat in erschöpfender Weise die Berechtigung der technischen Hochschulen zur Verleihung des Doktorgrades erörtert und in schlagender Weise nachgewiesen. F i n g e r stellte den Antrag:

Die Regierung wolle den legislativen Körperschaften Vorlagen unterbreiten, wonach an inländischen Hochschulen den diplomierten Technikern dieselben politischen Rechte wie den Doktoren der Universitätsfakultäten zukommen sollten, und den technischen Hochschulen das Recht einräumen, jenen, welche die Diplomprüfungen an einer der vier Fachschulen abgelegt haben, den Titel „Doktor der technischen Wissenschaften“ zu verleihen. Die Bestrebungen eines Standesschutzes der Techniker wurden auch vom „Österreichischen Ingenieur- und Architektenverein“ aufgegriffen, der 1891 dem Abgeordnetenhaus die Bitte unterbreitete, Bestimmungen über die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnungen „Ingenieur“ und „Architekt“ durch die Regierung zu erwirken. In derselben Eingabe trat der Verein für die Verleihung des Doktorgrades an diejenigen Absolventen der technischen Hochschulen ein, welche die strengen Prüfungen mit Erfolg bestanden haben. Er wies darauf hin, daß die technischen Hochschulen schon das Recht der Graduierung hätten, die Bezeichnung „diplomierter Ingenieur“ bringe aber das, was sie bezeichnen sollte, nicht zum Ausdruck; denn einerseits sei das Wort „Ingenieur“ kein Titel, sondern eine Standesbezeichnung, und andererseits gehe aus dem Worte „diplomiert“ nicht hervor, daß es von dem Nachweis einer besonderen wissenschaftlichen Befähigung an einer Hochschule abhängig sei. Endlich verlangte der Verein auch eine Erleichterung der Bestimmungen für die strengen Prüfungen, weil sie zu große Ansprüche an die Leistungsfähigkeit der zu Prüfenden stellen. Obwohl der „Verband der ehemaligen Grazer Techniker“ und andere technische Körperschaften als auch die Professorenkollegien der technischen Hochschulen diese Aktion unterstützten, machte die Frage des technischen Doktorates noch lange keine Fortschritte.

Die Lage änderte sich aber mit einem Schlage, als K a i s e r W i l h e l m II. im Oktober 1899 den technischen Hochschulen in Deutschland das Recht erteilte, auf Grund der Diplomprüfung den Grad eines „Diplom-Ingenieurs“ zu verleihen und nach einer weiteren strengen Prüfung Diplom-Ingenieure zu „Doktor-Ingenieuren“ zu promovieren. Dieser Titel mußte aber — um den dortigen Universitäten eine Konzession zu bieten — gesetzlich mit deutschen Buchstaben „Dr.-Ing.“ bezeichnet werden. Mit allerhöchster Entschliebung des K a i s e r s F r a n z J o s e f vom 13. April 1901 erhielten nun endlich auch die technischen Hochschulen in Österreich das lang angestrebte Promotionsrecht, worauf durch die Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 13. April 1901, RGBl. Nr. 38, eine Rigorosenordnung erlassen wurde. Der Erlaß, mit welchem diese Entschliebung den technischen Hochschulen Österreichs mitgeteilt wurde, hatte den Wortlaut:

Wien, 13. April 1901.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 13. April l. J. den technischen Hochschulen der im Reichsrate vertretenen

Königreiche und Länder vom Studienjahr 1901/1902 ab die Ausübung des Promotionsrechtes zum Grade eines Doktors der technischen Wissenschaften nach Maßgabe der zu erlassenden Vorschriften allergnädigst zu gestatten geruht.

Indem ich das Rektorat von dieser Allerhöchsten EntschlieÙung in Kenntnis setze, übermittle ich demselben in der Anlage 20 Exemplare einer gleichzeitig kundgemachten Ministerialverordnung, mit welcher eine Rigorosenordnung für die technischen Hochschulen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder erlassen wird.

Die näheren Bestimmungen zur Durchführung dieser Ministerialverordnung werden in einer Instruktion bekannt gegeben werden, welche dem Rektorate demnächst zugehen wird.

*Der Minister für Kultus und Unterricht:
H a r t e l m. p.*

Diese Rigorosenordnung bestimmt, daß für die Erlangung des Doktorates der technischen Wissenschaften (Dr. techn.) die Vorlage einer wissenschaftlichen Abhandlung und die Ablegung einer strengen Prüfung (Rigorosum) erforderlich ist. Die Zulassung hiezu ist von dem Nachweis abhängig, daß der Kandidat die zweite Staatsprüfung einer Fachabteilung der betreffenden Hochschule bestanden hat.

Die Erteilung des Promotionsrechtes bezeichnet in der Geschichte der Technischen Hochschulen Österreichs einen Markstein ihrer Entwicklung. Damit ist auch die Anerkennung der vollen Gleichwertigkeit der technischen Wissenschaften mit den an den Universitäten vertretenen Disziplinen zum Ausdruck gelangt.

Die Promotion des ersten Doktors der technischen Wissenschaften fand in Österreich an der Technischen Hochschule in G r a z am 14. November 1901 statt, an welchem Tage der damalige k. k. Statthaltereii-Ingenieur H a n s L ö s c h n e r — später Professor für Geodäsie an der Deutschen Technischen Hochschule in Brünn — auf Grund der Dissertation „*Genauigkeitsuntersuchungen für Längenmessungen mit besonderer Berücksichtigung einer neuen Vorrichtung für Präzisionsstahlbandmessung*“*) und des mit Auszeichnung abgelegten Rigorosums im Festsaal der Hochschule besonders feierlich promoviert wurde. Rektor Prof. W i r t hielt einleitend eine Ansprache, in der er auf die Bedeutung des Tages für alle Techniker hinwies, insbesondere für die Technische Hochschule in Graz, da an ihr der erste Doktor rerum technicarum in ganz Österreich promoviert werde. Nach langem Ringen um die Berechtigung der technischen Hochschulen nach dem Rechte der Verleihung des akadem. Grades eines Doktors sei es endlich gelungen, diese Anerkennung zu finden, welche nun in der ersten Promotion zur Tatsache werde. Diese Errungenschaft sei den vereinten Bestrebungen des „Verbandes ehemaliger Grazer Techniker“, der Tätigkeit des „Clubs der Techniker“ in Graz und den anläßlich der Tagung der Ingenieur-Vereine in Wien gefaßten Beschlüssen zu danken, welcher Dank heute offen zum Ausdruck gebracht werde. Dem zu Promovierenden brachte der Rektor die herzlichste Gratulation und ein kräftiges

*) Diese Vorrichtung war am 14. März 1901 beim Patentamt in Wien angemeldet worden und ist im Österreichischen Patentblatt vom 1. Juli 1901 kurz beschrieben.

„Glück auf“ zu seinen weiteren Bestrebungen, worauf über Ersuchen des Rektors von Prof. B a r t l die Promotion in üblicher Weise vorgenommen wurde. Dr. Hans L ö s c h n e r sprach den Dank aus für die ihm zuteil gewordene Auszeichnung durch Verleihung des Doktorgrades, die ihn umso mehr erfreue, als seine Graduierung eine umso höhere Bedeutung erhalte, weil sie in ihrer Art die erste in Österreich sei. Er werde stets vorwärts streben, denn es gebe auf dem Gebiete der Technik keinen Stillstand, sondern nur ein Vorwärts ohne Unterlaß. Dem ersten Doktor der technischen Wissenschaften in Österreich wurden von den Festgästen die innigsten Glückwünsche gebracht, ebenso von der Studentenschaft.

An der Technischen Hochschule in Wien hatte das Professorenkollegium, um den Gefühlen der Dankbarkeit und der freudigen Genugtuung über die Genehmigung der Rigorosenordnung einen den akademischen Formen angemessenen Ausdruck zu geben, in einer feierlichen Sitzung am 18. Dezember 1901 den einmütigen Beschluß gefaßt, E r z h e r z o g R a i n e r, den erlauchten Beschützer der Wissenschaften und Künste, und U n t e r r i c h t s m i n i s t e r H a r t e l, den tatkräftigen Förderer der technischen Hochschulen, zu Ehrendoktoren der technischen Wissenschaften zu ernennen. Dieser Beschluß fand die allerhöchste Genehmigung, worauf am 18. Februar 1902 die Überreichung der Ehrendiplome durch eine Abordnung des Professorenkollegiums erfolgte. Erst nach diesen Ehrungen fanden am 22. Februar 1902 die ersten Doktorpromotionen an der Wiener Technischen Hochschule in besonders feierlicher Weise statt. Zur Promotion gelangten die folgenden sieben Kandidaten.

Name:	Fachschule:	Dissertationsthema:
H a s c h Alexander	Bauingenieurschule	Zur Theorie der Kuppelfachwerke
C l a u s e r Robert	Chem. techn. Fachschule	Zur Kenntnis der Eugenolglycolsäure
H e r z o g Alois	Chem. techn. Fachschule	Über die absoluten Querschnittsgrößen vegetabl. Faserstoffe und ihre Bedeutung für die techn.-mikroskopische Analyse
D i t z Hugo Assistent an der k. u. k. techn. Hochschule Brünn	Chem. techn. Fachschule	Bildung und Zusammensetzung des Chlorkalks
M a n d l Julius k. u. k. Major im Geniestabe, Lehrer am höheren Geniecourse	Bauingenieurschule	Zur Theorie der Cement-eisen-Construktionen
F u l d a Hugo	Chem. techn. Fachschule	Über die p-Toluylpicolinsäure und ihre Oxydationsprodukte
F a b i a n i Maximilian	Hochbauschule	Regulierung der Stadt Bielitz

Die Feier wurde mit einer Ansprache des Rektors Prof. Karl König eingeleitet, in welcher in eindrucksvoller Weise die Bedeutung des den technischen Hochschulen verliehenen Rechtes der Graduierung dargestellt wurde. „Während alle Welt“, führte der Redner aus, „den praktischen Wert der technischen Wissenschaften würdigte und auch der Zug unserer Zeit begriffen wurde, demzufolge das Übergewicht der geistigen Kräfte nach ihrer Seite sich hinzuneigen scheint, so glaubte man doch das Kennzeichen der echten Wissenschaft, das ethische Interesse, das sie dem Forscher einflößt, an den technischen Disziplinen zu vermissen, und verkannte so das Wesen derselben in ihrer heutigen Gestalt. Denn gerade ihre streng szientifische Methode ist es, auf der die Möglichkeit ihres unermesslichen sozialen Nutzens beruht, ihre Zuverlässigkeit und Sicherheit, in denen ihnen keine außer den ihnen verwandten Wissenschaften gleichkommt; Mathematik und Naturlehre sind die Grundpfeiler, auf denen sie sich aufbauen, und die experimentelle Erprobung des Erforschten, seine Nutzbarmachung für die Zwecke des Lebens bilden ihren Abschluß. So gleichen sie einem mächtigen Baume, der seine Wurzeln tief in die Erde gräbt, und dessen Wipfel emporwächst, um jeden Lufthauch aufzunehmen und mit dem bewegten Leben in steter Fühlung zu bleiben.“

Unterrichtsminister Hartel dankte dem Professorenkollegium für die ihm durch die Ernennung zum Ehrendoktor der technischen Wissenschaften erwiesene Ehrung und bekannte sich als ein aufrichtiger Bewunderer jener staunenerregenden Errungenschaften, welche die technischen Wissenschaften der Welt gebracht haben und in immer reicherer Fülle zu bringen versprechen. Er bezeichnete den Dokortitel als einen Siegespreis, den die technischen Wissenschaften im harten Ringen um die Anerkennung ihres Wirkens im Staate und in der Gesellschaft errungen, und als einen Adelsbrief für die auserwählten Studierenden, die ihn zu führen für würdig befunden werden und die den Nachweis erbracht haben müssen, daß sie ihre Studien nicht bloß als unmittelbare Brücke zur Praxis erfaßt, sondern zugleich einen höheren und freieren Standpunkt in der Beurteilung menschlicher Dinge gewonnen haben.

Mit dem eigentlichen Promotionsakte, der den gesetzlichen Bestimmungen gemäß vor sich ging und bei dem der Senior des Professorenkollegiums, Prof. Friedrich Kick, als Promotor fungierte, fand die für die Wiener Technische Hochschule denkwürdige Feier ihren Abschluß.

Während in der langen Zeit seit Einführung der strengen Diplomprüfungen sich nur sehr wenige Kandidaten dieser unterzogen, wurde von der Möglichkeit der Erwerbung des technischen Doktorates in bedeutend größerem Ausmaß Gebrauch gemacht, so daß von einer Exklusivität des technischen Doktorates nicht gesprochen werden kann.

Das Doktorat der technischen Wissenschaften der technischen Hochschulen in Österreich hat sich während der 50 Jahre seines Bestehens im In- und Auslande ein gutes Ansehen erworben.

Die Rigorosenordnung ist vor kurzem durch Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 21. Juli 1949, BGBl. Nr. 201, über die Staatsprüfungs- und Rigorosenordnung an den technischen Hochschulen novelliert worden.

Nach dieser Verordnung wird durch die erfolgreiche Ablegung der II. Staatsprüfung die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Diplom-Ingenieur“

(„Dipl.-Ing.“) erworben. Die neue Rigorosenordnung eröffnet zwei Wege zur Erlangung des technischen Doktorates: Entweder wie bisher nach Ablegung der II. Staatsprüfung durch Vorlage einer Dissertation und Ablegung des *Hauptrigorosums* oder in einem direkten Studiengang durch Ablegung eines *allgemeinen Rigorosums*, Vorlage einer *Dissertation* und Ablegung des *Hauptrigorosums*. Der Nachweis der bestandenen I. Staatsprüfung ist dabei Voraussetzung für das allgemeine Rigorosum.

In einer Sonderbestimmung sind Erleichterungen für Absolventen, die vor Beginn des Studienjahres 1938/39 ihre Studien an der Technischen Hochschule in Wien oder Graz vollendet und die II. Staatsprüfung bestanden haben, unter gewissen Voraussetzungen festgelegt. Doch ist auch in diesen Fällen die Vorlage einer Dissertation erforderlich, während an Stelle des Hauptrigorosums eine Besprechung (Kolloquium) der Dissertation treten kann.

Bis 31. August 1950 konnten jene Absolventen, die sich in prominenten Stellungen mit besonderer Verantwortung befanden, von der Ablegung des Hauptrigorosums und des Kolloquiums befreit werden.

Ob diese Voraussetzungen erfüllt waren, entschied in jedem einzelnen Falle das Bundesministerium für Unterricht nach Anhörung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau. Da bei den Entscheidungen ein ziemlich strenger Maßstab angewendet wurde, so konnten nur wenige Kandidaten von dieser besonderen Begünstigung Gebrauch machen. Eine Entwertung des Doktorates ist dadurch nicht eingetreten.

Nun sind aber in jüngster Zeit neuerlich Wünsche laut geworden, den Absolventen der Hochschulen technischer Richtung in Österreich auf Grund der bestandenen II. Staatsprüfung ohne weiteres Promotionsverfahren den akademischen Grad Dr. Ing. zu verleihen, während der Titel Dr. techn. denjenigen vorbehalten bleiben soll, die den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Vorlage einer Dissertation und Bestehen des Rigorosums erbracht haben.

Da an den technischen Hochschulen in Deutschland der Grad Dr. Ing. auf Grund der geltenden Promotionsordnung schon durch mehr als 50 Jahre verliehen wird und sich eines besonderen Ansehens erfreut, würde es in Zukunft in Deutschland und in Österreich zwei verschieden bewertete Titel mit der gleichen Bezeichnung geben. Es wäre zu befürchten, daß dadurch der technische Doktorgrad sehr zum Schaden des Ansehens der akademischen Ingenieure eine Entwertung erfahren würde.

S c h r i f t t u m :

N e u w i r t h, Die k. k. Technische Hochschule in Wien 1815—1915. Gedenkschrift, Wien 1915. Daraus besonders: Doležal, Das Prüfungswesen.

S t a r k, Die k. k. Deutsche Technische Hochschule in Prag 1806—1906. Festschrift zur Jahrhundertfeier. Prag 1906.

L e c h n e r, Die Technische Hochschule in Wien, 1815—1940.

Die Deutschen Technischen Hochschulen. München 1941.

G r a z e r V o l k s b l a t t vom 15. November 1901.

V e r o r d n u n g des Bundesministeriums für Unterricht vom 21. Juli 1949, BGBl. Nr. 201, über die Staatsprüfungs- und Rigorosenordnung an den technischen Hochschulen.